Text

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe oder Schrift im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

WR — Reines Wohngebiet gemäss § 3 BauNVO
max. 2 Wohnungen je Wohngebäude gemäss § 3 (4) BauNVO

Gebäudehöhe: Talseits max. 6,50 m über Gelände.

Dach: Satteldach, Dachneigung 30^{o},
max. Kniestock 0,40 m,
keine Dachaufbauten.

Leitungsrecht: zugunsten der Eigentümer der Flst. 4966/1, 4967/2, 4969 und 4974.

Verkehrsflächen: Die in den Verkehrsflächen mit dem Zusatz A eingeschriebenen Höhen beziehen sich auf die Gehweghinterkante.

Die eingetragenen Höhen ohne Zusatz A gelten für die im Plan bezeichneten Punkte.

Die gestrichelt dargestellte Aufteilung der Verkehrsflächen - sowie die dazugehörigen Masse - sind Richtlinie. Das gilt auch für die im Plan enthaltenen - doppellinig gezeichneten - vorhandenen Bordsteinkanten.